

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten vom 16.03.2023	2 – 3
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 22.03.2023 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.08.2013	3 – 4
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Xanten zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 27.03.2023	5 – 7
Öffentliche Bekanntmachung der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme: Neue Preisbestimmungen und neues Preisblatt ab dem 01.04.2023	8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung

3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten vom 16.03.2023

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.12.2018 (GV. NRW. S. 741) wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 09.03.2023 folgende 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten entfällt wie folgt:

Es ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten in aggressiver Weise zu betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder unter Beteiligung von Kindern.

§ 2

§ 14 (zuletzt entfallen) der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten vom 12.12.2014 wird wie folgt in die Satzung aufgenommen:

(1) Es ist untersagt in den folgenden Formen zu betteln:

1. aggressiv / aufdringlich
2. bandenmäßig bzw. organisiert
3. verkehrlich hindernd, wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist
4. durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten
5. durch Minderjährige oder mit Minderjährigen
6. durch das missbräuchliche Einsetzen von Tieren

§ 3

§ 16 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten wird um den Satz 11 wie folgt ergänzt:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

11. das Verbot des Bettelns gem. § 14 der Verordnung

verletzt.

§ 16 (2) Nr. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten zur Anzeigepflicht von Brauchtumsfeuern entfällt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.03.2023

Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

**Satzung
vom 22.03.2023 zur 4. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten
(Vergnügungssteuersatzung) vom 01.08.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 21.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. 1, Ziffer 1.1 und 1.2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

1.1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 37 Euro

1.2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 27 Euro

§ 2

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.03.2023

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Xanten zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 27.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 09.03.2023 folgende Satzung zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Stadtgebiet Xanten für alle Straßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung).
- (2) Wahlsichtwerbung ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen und Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen sowie Einzelbewerbern beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anzeigepflicht

Wahlsichtwerbung ist eine Form der Sondernutzung. Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen (Berechtigte) haben gegenüber der Stadt Xanten, Ordnungsamt, die beabsichtigte Wahlwerbung spätestens bei Beginn schriftlich anzuzeigen und einen verantwortliche/n Ansprechpartner/in zu benennen. Die Verwaltung bestätigt den Eingang der Anzeige. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

§ 3 Zeitraum

- (1) Die Wahlsichtwerbung ist innerhalb von 3 Monaten vor der jeweiligen Wahl oder Abstimmung zulässig. Die Wahlsichtwerbung ist spätestens 10 Tage nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Jede Beeinflussung durch Wahlwerbung während der Wahl-/Abstimmungszeit des Wahl-/Abstimmungstags (in der Regel sonntags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist nach geltender Rechtsprechung in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder unmittelbar vor dem Zugang

zu einem Wahlgebäude verboten. Die Anschriften der aktuellen Wahlgebäude sind in der Wahldienststelle der Stadt Xanten auf Nachfrage erhältlich.

§ 4 Beschränkungen

(1) Mit der Wahlsichtwerbung darf frühestens drei Monate vor der allgemeinen Wahl oder einer Abstimmung begonnen werden.

(2) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate, Plakatständer, Werbetafeln dürfen eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten. Die Werbeträger sollen aus recyclingfähigem Material hergestellt sein.

(3) Die Werbung auf Großflächenplakatschildern ist im öffentlichen Verkehrsraum unzulässig. Sie kann auf geeigneten Flächen, die an den Verkehrsraum angrenzen, mit Zustimmung des jeweiligen Flächeneigentümers aufgestellt werden. Die Stadt Xanten, Fachbereich Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement, führt ein Standortverzeichnis von geeigneten Flächen und erteilt auf Antrag für Flächen im Eigentum der Stadt Xanten in Anwendung der Regelungen dieser Satzung die Erlaubnis zur Aufstellung.

(4) Bei der Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen muss eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist sicherzustellen, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.

(5) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von mind. 2,20 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten. Bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Mindesthöhe im Einzelfall entsprechend angepasst werden. Sofern auf dem Gehweg eine Breite von 1,50 m neben den Werbeträgern verbleibt, kann auf die Einhaltung des oben genannten Lichtraumprofils verzichtet werden.

(6) Zu folgenden Einrichtungen ist – in Fahrtrichtung gesehen – ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten:

- Fußgängerüberwege
- Haltestellen
- Bahnübergänge
- Kreuzungen
- Einmündungsbereiche von Hauptverkehrsstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften
- Querungshilfen

Innerhalb einer Kreisverkehrsinsel ist Wahlsichtwerbung generell untersagt.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist es zulässig, Wahlsichtwerbung in einem Abstand von 5 m vor einem Einmündungsbereich anzubringen.

(7) Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig. Es sind stattdessen nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.

(8) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung an Parkscheinautomaten, Bushaltestellen, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Wegweisungstafeln, Straßennamenschildern und deren Masten/Pfosten ist verboten.

(9) An Licht-, Strom- und Telefonmasten dürfen max. drei Werbeträger (z.B. Plakate, Tafeln o.ä.) übereinander angebracht werden.

§ 5 Pflichten der Berechtigten

(1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung inklusive des

Befestigungsmaterials zu sorgen. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.

(2) Die Wahlsichtwerbung ist von den Berechtigten zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlsichtwerbung ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzung

Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in § 1 Abs. 3 genannten Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Xanten behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 Straßen- und Wegegesetz NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung anordnen. Die Stadt Xanten hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Die Anzeige der Wahlsichtwerbung nach dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die schriftliche Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
2. den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Xanten zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 27.03.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme.

Zum Preis Anpassungstichtag 01.04.2023 wenden wir die vertraglich vereinbarten Preisgleitformeln [nach Ziffer 2 der Anlage 3: Preisregelung Fernwärme NWX - Baugebiet 184 Landwehr] regulär an. Mit dem Berichtsmonat Januar 2023 erfolgte die turnusgemäße Revision der Verbraucherpreisindizes der Fachserie 17 Reihe 7 durch das Statistische Bundesamt, die zu einer Anpassung des Wärmepreisindex führt. Diese Anpassung steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Sollten sich nach Veröffentlichung der finalen Indexwerte für den Zeitraum vor Januar 2020 durch das Statistische Bundesamt noch Änderungen ergeben, werden wir notwendige Anpassungen umgehend vornehmen. Die Netzwerke Xanten GmbH stellen ab dem 01.04.2023 Fernwärme zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Preisblatt für das Baugebiet 187 Landwehr 2023 - gültig ab 01. April 2023

	Einheit	Preise	
		Netto	Brutto
1.1 Grundpreis			
bis inkl. 10 kW Anschlussleistung	€ / Jahr	479,34	512,89
zusätzlich je kW über 10 kW Anschlussleistung	€ / kW / Jahr	47,93	51,29
1.2 Arbeitspreis			
	Ct / kWh *)	19,449	20,810
	€ / MWh *)	194,49	208,10
1.3 Servicepreise			
Anschlussleistung 0-50 kW	€ / Zähler / Jahr	251,75	269,37
Anschlussleistung 51-140 kW	€ / Zähler / Jahr	261,83	280,16
Anschlussleistung 141-230 kW	€ / Zähler / Jahr	312,17	334,02
Anschlussleistung 231-350 kW	€ / Zähler / Jahr	468,26	501,04
Anschlussleistung 351-510 kW	€ / Zähler / Jahr	503,51	538,76
Anschlussleistung größer 510 kW	€ / Zähler / Jahr	553,85	592,62
1.4 Emissionspreis			
	Ct / kWh *)	0,702	0,751
	€ / MWh *)	7,02	7,51

^{*)} 1 MWh = 1000 kWh

Die neuen Preisbestimmungen und das neue Preisblatt sind in den Geschäftsräumen der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme zugänglich.

Die Geschäftsführung
Netzwerke Xanten GmbH
Bereich Fernwärme
Karhaus 2, 46509 Xanten